Die historische »Zeitschrift für soziales Recht« -1928-1934. Gegenstände und Bedeutung des Konzepts in heutiger Zeit¹

Prof. Dr. Eva Kocher, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Mit dem Namen »Soziales Recht« nimmt diese Zeitschrift Bezug auf eine Debatte in der Weimarer Zeit und einen Begriff, der insbesondere von Sinzheimer und Radbruch entwickelt und verwendet wurde.² Achim Seifert wies schon darauf hin, dass es damals auch eine rechtswissenschaftliche Zeitschrift gab, die sich mit dem Namen »Zeitschrift für soziales Recht« explizit diesen Ansatz zu Eigen gemacht hatte.3 An diese Zeitschrift soll hier erinnert werden; anhand ihrer Autoren und Artikel eröffnet sich auch ein Einblick in die arbeitsrechtlichen Konflikte, die damals mit dem Begriff »soziales Recht« verbunden waren.4

I. Programmatisches

1. Herausgeber und Autoren (sowie zwei **Autorinnen)**

In den Jahren 1928 bis 1934 gab die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien in insgesamt sechs Jahrgängen je vier Ausgaben⁵ der »Zeitschrift für soziales Recht« heraus, die im Verlag von Julius Springer in Wien erschienen. Herausgeber waren für die Jahre 1928-1933 die Professoren Stefan Bauer (Basel); Siegmund Grünberg (Wien); Hans Kelsen (bis 1930 Universität Wien und Richter am österreichischen Verfassungsgerichtshof, danach Köln⁶); Karl Eman Přibram (Frankfurt/Main); Gustav Radbruch (Heidelberg), Hugo Sinzheimer (Frankfurt/Main). Die Redaktion oblag bis 1933 Dr. Hermann Heindl, Sekretär der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien.⁷

Alle Herausgeber stehen für einen interdisziplinären und rechtspolitischen Ansatz der Zeitschrift, politisch standen sie alle den sozialdemokratischen Gewerkschaften nahe. Neben den Rechtswisssenschaftlern Hans Kelsen, Gustav Radbruch und Hugo Sinzheimer, deren Namen auch den heutigen Juristinnen und Juristen ein Begriff sein könnten,8 gehörte der OLG-Senatspräsident Siegmund

Grünberg dazu, der an der Wiener Hochschule für Welthandel lehrte. Stephan Bauer (1865-1934) war ein österreichischer Nationalökonom, der in den Jahren 1901 bis 1919 Leiter des Internationalen Arbeitsamtes in Basel war (und gleichzeitig an der dortigen Universität als außerordentlicher Professor tätig). 10 Auch Karl Eman Přibram (1877-1973) war im Internationalen Arbeitsamt tätig; er war von 1921 bis 1928, als das Amt bereits nach Genf gewechselt war, dort Leiter der statistischen Abteilung. Nach seinem rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Prag war er zunächst zum Dr. iur. promoviert worden, wurde im Jahr 1914 aufgrund seiner ökonomi-

- 1 Ulrich Stascheit vermittelte mir vor einiger Zeit den antiquarischen Erwerb aller Jahrgänge der »Zeitschrift für soziales Recht« 1928-1934, ihm sei dafür sowie für zahlreiche weitere wertvolle Anregungen herzlich gedankt! Einen wichtigen Anteil an diesem Text hat Ulrike Müller, die die Hintergründe recherchierte, unter denen das Erscheinen der Zeitschrift eingestellt wurde. Ihren Gesprächspartnern und Gesprächspartnerinnen bei der Arbeiterkammer Wien sowie beim Verlag Springer Berlin sei ebenfalls gedankt.
- 2 Deinert/Krause, SR 2011, 1 f.; zur Debatte siehe in dieser Zeitschrift schon Seifert, SR 2011, 62 ff.; Eichenhofer, SR 2012, 76 ff.
- 3 Seifert, SR 2011, 62, 63.
- 4 Der Text beruht auf einer heutigen Lektüre der Zeitschrift und soll die Gegenstände und konzeptionellen Fragen des »sozialen Rechts« veranschaulichen, wie es in den Jahren der Weimarer Republik diskutiert wurde. Dem Text liegt keine darüber hinaus gehende historische Forschungsarbeit zu Grunde.
- 5 Es handelte sich um die Jahrgänge 1928/29, 1929/30, 1930/31, 1932, 1933 und 1934. Im Jahr 1933 erschienen allerdings nur noch drei Ausgaben (die Nummern 3 und 4 wurden in einem Heft zusammengefasst), 1934 erschienen nur noch vier Nummern in zwei Heften. Die Zeitschrift wird im Folgenden »ZfsozR« abgekürzt.
- 6 Sein Weggang aus Wien wurde in der Zeitschrift für soziales Recht sehr bedauert und mangelnden Bleibeanstrengungen der Universität Wien zur Last gelegt (so auch mit Beschreibung der Hintergründe: Günther, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen: Eine andere Tradition, Baden-Baden 1988, S. 367, 375).
- 7 Zum Jahr 1934 siehe unten III.1.
- 8 Zu Sinzheimer: S. Blanke, Soziales Recht oder kollektive Privatautonomie? Hugo Sinzheimer im Kontext nach 1900, 2005; Erd, in: Streitbare Juristen (Fn. 6), S. 282 ff.; zu Radbruch: Schneider, in: Streitbare Juristen (Fn. 6), S. 295 ff.; zu Kelsen: Günther (Fn. 6), S. 367 ff.
- 9 Goller, in: Harrer/Honsell/Mader (Hrsg.), GS Theo Mayer-Maly, Wien 2011, 187 ff., 190; siehe auch die Würdigung zum 70. Geburtstag in der ZfsozR 5 (1933), S. 94.
- 10 Eichholzer, »Bauer, Stephan«, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953), S. 646 f. (http://www.deutsche-biographie.de/pnd116086858.html (Abruf 25.3.2013).

schen Interessen zum außerordentlichen Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Wien ernannt und war später im österreichischen Sozialministerium tätig. Von 1928 bis 1933 lehrte er als Professor an der Universität Frankfurt/Main.11

Ab 1930 kam Arthur Lenhoff, Wien, als weiterer Herausgeber hinzu und spielte mit einer Vielzahl von Beiträgen eine wichtige Rolle. Arthur Lenhoff (1885-1965) war zunächst Anwalt in Wien und ab 1926 Professor an der dortigen Universität, wo er als erster das Arbeitsrecht als Fach der Rechtswissenschaft einführte. Von 1930 bis zur Auflösung des Gerichts im Jahre 1934 war er Richter am Österreichischen Verfassungsgerichtshof.¹²

Zu den Autoren zählten mit Martin Drath, der später Richter am Bundesverfassungsgericht wurde, 13 und Franz Mestiz, Sinzheimers Assistent in Frankfurt, der später ua. Otto Kahn-Freunds Werke ins Deutsche übersetzte, zwei Dozenten an der Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt/Main (die von Sinzheimer mit gegründet worden war, der dort ebenfalls lehrte). Aus dem Umfeld von Kelsen verfassten zB. Gisela Rohatyn Rezensionen sowie Rudolf Aladár Métall (der ab 1931 beim Internationalen Arbeitsamt in Genf beschäftigt war) den Beitrag »Der heutige Sinn der Gnade«14.

Unter den Autoren sind darüber hinaus insbesondere Heinz Potthoff und Karl Renner hervorzuheben. Heinz Potthoff (1875-1945) war Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses beim Reichsarbeitsministerium und in dieser Eigenschaft sowohl am Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes wie an der Vorbereitung des Tarifvertragsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes führend beteiligt. Zu Beginn der Zeit des Nationalsozialismus wurde er aus dem Staatsdienst entlassen, veröffentlichte 1935 aber noch ein »Handbuch für Vertrauensräte, Betriebsführer und Gefolgschaft«.15

Karl Renner (1870-1950) hatte mit seinem Werk »Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion« großen Einfluss auf die Rechtstheorie der sozialistischen Juristen und insbesondere Sinzheimer ausgeübt. Er muss als einer der geistigen Väter der Zeitschrift angesehen werden; Sinzheimer erläuterte die Grundlagen »sozialen Rechts« nicht zufällig mittels einer Rezension der Neuerscheinung von Renners Buchs (ZfsozR 2 (1929/30, 93 ff). Im Erscheinungszeitraum der Zeitschrift war Renner in der Politik aktiv. Er war bereits von 1918 bis 1920 als Staatskanzler maßgeblich am Entstehen der Ersten Republik Österreich beteiligt, von 1920 bis 1934 Abgeordneter und von 1931 bis 1933 Präsident des Nationalrates. Umstritten ist seine Rolle 1933, als ua. sein Rücktritt Auslöser des Staatsstreichs durch Dollfuß wurde, sowie seine Zustimmung zum »Anschluss« Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938. Die Zeit der NS-Herrschaft verbrachte er nach kurzzeitiger Verhaftung 1934 unter Hausarrest, und nach dem Zweiten Weltkrieg war er Chef der provisorischen Regierung sowie bis zu seinem Tod 1950 Bundespräsident. 16

2. »Die Entwicklung der modernen Gesellschaft steht unter dem Zeichen des Kollektivismus«

Die Debatte um Begriffe und Instrumente eines »Sozialen Rechts« wurde vor allem in den ersten drei Jahren der Zeitschrift intensiv geführt. Bereits das Editorial¹⁷ betont die programmatische Fokussierung auf das »Soziale« in Abgrenzung zum Individualismus: »Die Entwicklung der modernen Gesellschaft steht unter dem Zeichen des Kollektivismus.« Der moderne Begriff des Wortes »sozial« bezeichne »das kollektivistische Miteinander auf der Grundlage der modernen Wirtschaft an Stelle des individualistischen Nebeneinander«.

Der programmatische Aufsatz von Hugo Sinzheimer (»Der Wandel im Weltbild des Juristen«), mit dem die Zeitschrift dann eröffnete, erläuterte das zugrunde liegende Verständnis von Individuum und Kollektiv genauer. Er identifiziert es zunächst als Kennzeichen der gesellschaftlichen Entwicklung, dass »der Entpersönlichung [...] ein neues persönliches Werden auf gemeinheitlicher Grundlage [entspreche]«. In der sozialen Bewegung »revoltiert der Mensch, wie er leibt und lebt, gegen die Vorstellung, die sich das Recht von ihm macht. [...] Das soziale Recht erfasst den Menschen nicht als Person, sondern als soziales Wesen.«

Hier finden die beiden Ausgangspunkte des »sozialen Rechts« - die Anerkennung des Menschen im Recht und

¹¹ Chaloupek, »Přibram, Karl«, in: Neue Deutsche Biographie 20 (2001), S. 718 f (http://www.deutsche-biographie.de/pnd124080308.html (Abruf 25.3.2013).

¹² Touster, Buffalo Law Review 1 (1966-1967); Schwind, Juristische Blätter 1965, 618 f.; Schlesinger, RabelsZ 30 (1966), 201 ff.

¹³ Ausführlich zu seinen konzeptionellen Vorstellungen Henkel/Lembcke, KJ 2003, 445 ff.

¹⁴ Zfsoz
R 3 (1930/31), 61 ff. Biografische Angaben zu Aladár Métall: Jestaed
t (Hrsg.), Hans Kelsen Werke Bd. 1, S. 78, Fn. 233 zu Kelsen, Autobiographie

¹⁵ Vgl. Ramm, »Potthoff, Heinz«, in: Neue Deutsche Biographie 20 (2001), 662 f. (http://www.deutsche-biographie.de/pnd116277750.html (Abruf 25.3.2013).

¹⁶ Zu Karl Renner siehe zB. auch www.rennermuseum.at (Abruf 28.3.2013).

¹⁷ Nach Angaben von S. Blanke (Fn. 8), S. 116 wurde es von Sinzheimer verfasst.

die soziologische Methode¹⁸ - in dem Anspruch zusammen, die realen Machtverhältnisse hinter der formalen Gleichheit der Rechtssubiekte und insofern den Menschen in seiner sozialen Einbettung in den Mittelpunkt zu stellen. 19

Mit den gesellschaftlichen und sozialen Fragen wird allerdings sehr schnell das Kollektive als der eigentliche Gegenstand des sozialen Rechts identifiziert, und zwar in konkreten gesellschaftspolitischen Formationen: »Was den einzelnen an Willensmacht entzogen wird, geht über auf neue Willenszentren, die sich über den einzelnen als Träger eigener Befugnisse erheben (Wirtschaftsräte, Kartelle, Koalitionen).« Dahinter steht die Vorstellung einer Wirtschaftsdemokratie, die mit dem Prinzip des Privateigentums an den Produktionsmitteln bricht und dieses auf ein Gemeinwesen überträgt;20 sie wurde damals in der Regel marxistisch begründet. Mit dem Begriff des »sozialen Rechts« wird also versucht, eine Konstellation zu erfassen, in der alles in der Gesellschaft liegt - und damit weder allein im Individuum noch allein im Staat.

In Hinblick auf das Recht wird insbesondere dessen Gestaltbarkeit betont: Für die alte Gesellschaftsauffassung sei die Gesellschaft »Natur« gewesen – »nach der neuen Gesellschaftsauffassung, die in dem sozialen Rechte zum Ausdruck gelangt, ist sie ein Objekt, das der menschlichen Gestaltung unterworfen ist«. Das soziale Recht ist deshalb »dynamisch und nicht mehr statisch«.

Der unmittelbar darauf folgende Text von Heinz Potthoff, der »Die Mittel des sozialen Rechtes« behandelt, fordert sogar, »altdeutsche Gedanken vom Genossenschaftsrechte« wieder lebendig werden zu lassen. Nur die »Gesamtheit der zum Betriebe verbundenen Arbeitnehmer« könne Rechte am Betriebe gewinnen. Er präsentiert damit eine Kritik am Zivilrecht zugunsten von deutschrechtlichen Gedanken von »Kollektivität«, die in der Zeitschrift überwiegend als Minderheitenposition erscheint.

Gustav Radbruch bezieht sich in »Klassenrecht und Rechtsidee« (ZfsozR 1 (1928/1929, 75 ff) wie schon Sinzheimer auf Marx/Engels, allerdings gleichermaßen auch auf Ihering: Rechtsverhältnisse seien in Rechtsform übersetzte soziale Machtverhältnisse. Die Übersetzung in die Rechtsform hält er wegen der in ihr repräsentierten Gerechtigkeitsmodelle für unabdingbar: »Die Ordnung eines sozialistischen Gemeinwesens kann keine andere sein als eben eine Rechtsordnung« - wenn auch die neue Gesellschaftsordnung selbst nicht durch das Recht hervorgebracht werden könne.

3. Über die juristischen Fachgebiete hinweg

Die Zeitschrift verfolgte keinen interdisziplinären Ansatz im heutigen Sinn. Lediglich der Aufsatz »Arbeitswissenschaft und Arbeitsrecht« von Richard Woldt (ZfsozR 1 (1928/29, 186 ff) plädiert explizit für eine stärkere Kooperation dieser beiden Disziplinen.

Kennzeichnend für viele Texte ist allerdings der Anspruch, nicht nur rechtsdogmatische, sondern auch rechtspolitische und politik- und wirtschaftswissenschaftliche Aussagen zu treffen. Es ist ja kein Zufall, dass im Herausgeberkreis Nationalökonomen gleichwertig neben Juristen vertreten waren, und eine Rezension von Karl Diehls »Die rechtlichen Grundlagen des Kapitalismus« durch Fritz Naphtali liegt ganz in der Linie und üblichen Praxis dieser Zeitschrift.

Auch einige aus heutiger Sicht »rechtssoziologische« Aufsätze finden sich. So analysiert zB. Paul Szende²¹ in »Zur Soziologie drakonischer Gesetze« (ZfsozR 4 (1932), 76 ff.) für Ungarn, dass für drakonische Verfügungen in uneigentlichem Sinne das mathematische Gesetz gelte, dass solche Strafen umso weniger angewendet würden, je härter sie seien. Walter Kiesel kommt in »Möglichkeiten und Aufgaben der Rechtsprechung für soziale Rechtsgestaltung« (ZfsozR 1 (1928/29), 182 ff.) zu dem Ergebnis, dass der Richter in Fragen der Rechtsbindung und der Lückenfüllung sehr gut wisse, dass es allein der Gesellschaftsprozess sei, der selbsttätig aus sich heraus das Recht hervorbringe, und dass dem Richter nur die Aufgabe seiner Formulierung überlassen sei (die allerdings formende und insoweit schöpferische Fähigkeit verlange).

Mindestens ebenso wichtig war der Anspruch, Fragen des Rechts jenseits der intradisziplinären Trennung von Privatrecht und öffentlichem Recht zu behandeln,²² also über die Trennung der »juristischen Zweige und Fachgebiete« hinweg. So heißt es im Editorial: »Die soziale

¹⁸ Seifert, SR 2011, 62, 65; zu Sinzheimers Vorstellungen auch S. Blanke (Fn. 8), S. 101 ff.; zum Konzept des »sozialen Rechts« bei Radbruch siehe nur Schneider (Fn. 8), S. 295, 301.

¹⁹ Seifert, SR 2011, 62, 66. Siehe auch Radbruch, in: Der Mensch im Recht, Göttingen 1927, S. 5 ff. (wieder aufgelegt 1957).

²⁰ S. Blanke (Fn. 8), S. 116. Sinzheimer nimmt auch in diesem Text explizit auf Marx'sche Texte Bezug.

²¹ Paul Szende (1879–1934) war ehemaliger ungarischer Finanzminister, Soziologe und Finanzwissenschaftler. Er schrieb später über Mystik.

²² Zu diesem Anspruch des »Sozialen Rechts« Eichenhofer, SR 2012, 76, 77; Seifert, SR 2011, 62, 70; zu Sinzheimers Auffassung in dieser Richtung auch S. Blanke (Fn. 8), S. 101 ff.

Betrachtung steht [...] dort, wo das Fachliche im Vordergrund steht, im Hintergrund. Die ,Zeitschrift für soziales Recht' hingegen soll zu den sozialen Problemen aller Fächer Stellung nehmen; in ihr wird das Soziale im Vordergrund stehen«. »Die ,Zeitschrift für soziales Recht' soll die sozialen Probleme des Bürgerlichen Rechtes, des Strafrechtes, des Arbeitsrechtes und aller übrigen Rechtsgebiete auf ihre gemeinsame Wurzel zurückführen; das Arbeitsrecht, das sozialste aller bestehenden Rechte, wird hierbei naturgemäß einen besonders breiten Raum einnehmen.«

4. Die Kritik des Zivilrechts: Absterben des bürgerlichen Rechts?

Die programmatische Debatte wurde in diesem Sinne vor allem als Kritik am herrschenden Zivilrecht geführt, dem man vorwarf, den Menschen nicht in seinen sozialen Bezügen zu sehen: »Die Rechtsfähigkeit aller ist nicht die Lebensfähigkeit der einzelnen.«23

Der zweite (und letzte) Text, den Hugo Sinzheimer für die Zeitschrift beisteuerte (»Zur Kritik des bürgerlichen Rechtes«, ZfsozR 2 (1929/30, 93 ff.), war ein Rezensionsaufsatz zum Werk von Karl Renner»Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion«.24 Er lobt hier insbesondere, wie dieses (damals sehr einflussreiche) Werk die soziale Funktion des Eigentums kritisch als »doppelte Funktion« beschreibe: Aus dem Recht der totalen Herrschaft über eine körperliche Sache ergebe sich das Recht, über fremde Personen zu verfügen (soweit die Sache Kapital, dh. Produktionsmittel sei). Das Eigentum könne »in unserer Zeit« deshalb nicht wirksam werden, ohne dass es sich des Arbeitsvertrages zu seiner Verwertung bediene. Die neue Rechtsentwicklung habe also zwei neue Rechtsgebiete, das Arbeits- und das Wirtschaftsrecht, hervor gebracht, die dazu berufen seien, die Allmacht des bürgerlichen Rechtes in wesentlichen Beziehungen einzuschränken.

Sinzheimer lässt in den Hintergrund treten, was bei Renner von großer Bedeutung war: Dieser zeigte auf, wie für unterschiedliche privatrechtliche Institute neue öffentlichrechtliche Regelungen entstünden (»Konnex- und Komplementinstitute«). Für diesen zeigt sich darin eine allgemeine Tendenz, das Privatrecht dem Öffentlichen Recht zu unterstellen. Ein Beispiel für diese Sichtweise findet sich auch bei Heinz Potthoff (»Die Mittel des sozialen Rechtes«, s.o.): Das soziale Recht im größeren Betriebe sei nicht in erster Linie Vertragsrecht, sondern Verfassungsrecht; der Betrieb ähnele dem Staate. Fritz Guttmann formuliert zur »Krise des Wirtschaftsrechtes« (ZfsozR 3 (1930/31), 214 ff) dasselbe in umgekehrter Bedeutung: »[D]ie vom Staate delegierte Rechtssetzungs- und Verwaltungsmacht im Wirtschaftsleben [sei] in wenigen Händen monopolisiert«.

Gustav Radbruch relativiert dieses Rangverhältnis etwas (»Klassenrecht und Rechtsidee«, s.o.): Der Gedankengang vom »Absterben der Rechtsform mit zunehmender Publizierung, dh. Sozialisierung des Privatrechtes« sei keineswegs zwingend. Die ausgleichende Gerechtigkeit sei die Gerechtigkeit des Privatrechtes, die austeilende die Gerechtigkeit des öffentlichen Rechtes.25

Mit dem Verhältnis der juristischen Fachgebiete zueinander beschäftigt sich auch Martin Drath, »Das Gebiet des öffentlichen und des privaten Rechts« (ZfsozR 3 (1930/31, 229 ff), der den Begriff der öffentlich-rechtlichen Konnexinstitute für bisher privatrechtliche Erscheinungen aufgreift und auf die Funktion der Sozialversicherung für den Familienunterhalt anwendet. Sein Anliegen der Ausarbeitung einer spezifisch sozialwissenschaftlichen Theorie des Staates und des Rechts²⁶ formulierte er hier als einen Beitrag zur Soziologie des öffentlichen Rechtes. Da das öffentliche Recht Herrschaftsrecht sei, könne man aus der Tatsache der Herrschaft bestimmter Kräfte in großem Umfang auf den Inhalt des öffentlichen Rechtsgebietes schließen. Dies bedeute aber, dass es nicht nur der Unterdrückung wirtschaftlich Schwächerer, sondern auch zu deren Schutz dienen könne.

Eine zunehmende Bedeutung des öffentlichen Rechts konstatiert in gewisser Weise auch Hans Kelsen in »Justiz und Verwaltung« (ZfsozR 1 (1928/29, 80 ff). Er bestreitet den Wesensunterschied dieser Gewalten in formaler Hinsicht: Beide seien individualisierende Gesetzesvollziehung. Betrachte man die staatlichen Funktionen jedoch unter materiellen Gesichtspunkten, so handele es sich bei der Tätigkeit der Gerichte nur um eine mittelbare Verfolgung von Staatszwecken. Je mehr sich der Staat seiner sozialen Aufgaben bewusst werde und mit Fürsorge und Wirtschaft

²³ Sinzheimer, ZfsozR 1 (1928/29), 1 ff.

^{24 1929} bei I.C.B. Mohr erschienen; es handelte sich um eine Neuherausgabe von »Die soziale Funktion der Rechtsinstitute, besonders des Eigentums«, das zunächst in den Marx-Studien erschienen war; zum Einfluss dieses Werks siehe auch Seifert, SR 2011, 62, 65.

²⁵ Später heißt es hingegen (Radbruch/Zweigert, Einführung in die Rechtswissenschaft, 12. Aufl., Stuttgart 1969, S. 208): »Verwaltungsrecht ist soziales Recht, und im sozialistischen Wohlfahrtsstaate konsequentester Prägung würde, wie wir sahen, das Zivilrecht völlig vom Verwaltungsrecht verschlungen werden«

²⁶ Henkel/Lembcke, KJ 2003, 445 ff.

in das gesellschaftliche Leben eingreife, gewinne die unmittelbare Staatsverwaltung an Bedeutung: »Der Staat der Zukunft wird nicht mehr ein bloßer Gerichtsstaat, sondern ein Verwaltungs-Staat sein.«

Wenn auch insgesamt die Kritik am Zivilrecht einhellig zu sein scheint, so ist die Vorstellung, dass es der Staat und das öffentliche Recht sein müssten, die an seine Stelle zu treten hätten, alles andere als eine eindeutige Linie. Der Begriff »soziales Recht« bezog sich vor allem auf das Arbeits- und Wirtschaftsrecht und hielt das Konzept bewusst gegenüber anderen Vorstellungen von Gesellschaftlichkeit und Wirtschaftsdemokratie offen.²⁷

Dies war der Boden, auf dem sich Arthur Lenhoff dann in »Wandlungen des Privatrechtes« (ZfsozR 3 (1930/31), 135 ff) weniger grundsätzlich äußern konnte. Er bezieht sich positiv auf einen von ihm konstatierten Entwicklungsprozess »von der Individualfreiheit zum Zwang« (mit Ausnahme der Eheschließung, wo es umgekehrt sei). Dies zeige sich in vielen neueren Rechtssätzen, die der rücksichtslosen Verfolgung des Individualrechtes das größere Interesse der Gesamtheit gegenüberstellten. Der Rechtsmissbrauch werde stärker objektiviert und zu Einzeltatbeständen umgeformt, der Verschuldensgrundsatz weiche vor dem Verursachungsgrundsatz zurück, und es seien Tendenzen der Entpersönlichung des Privatrechts ersichtlich, insbesondere bei der Behandlung von Unternehmen als selbständige Rechtsträger.

II. Die Bandbreite der Themen 1928-1934

1. Die Rechtsfragen der Zeit

Die programmatischen Texte bieten den Hintergrund für eine Vielzahl rechtsdogmatischer und rechtspolitischer Aufsätze, Rezensionen, großen und kleineren Anmerkungen zur Rechtsprechung sowie Gesetzgebungsberichte (Anmerkungen und Berichte wurden überwiegend vom Redakteur Hermann Heindl verfasst).

Die Bandbreite der Themen macht nicht nur die wissenschaftlichen und politischen Interessen auf dem Gebiet des »sozialen Rechts« deutlich - sie vermittelt auch einen Eindruck von den sozialen Problemen und damit zusammen hängenden Rechtsfragen am Ende der Weimarer und der österreichischen Republik. Österreichisches und deutsches Recht wurden etwa zu gleichen Teilen berücksichtigt, der Schwerpunkt der Berichterstattung über Gesetzgebung und Rechtsprechung lag jedoch auf dem österreichischen Recht. In seiner (überwiegend zustimmenden) Besprechung der 3.-5. Aufl. des Lehrbuchs von Hueck-Nipperdey macht Heindl seine Sichtweise insoweit deutlich, wenn er kritisiert, dass zu wenig auf die österreichische arbeitsrechtliche Gesetzgebung eingegangen werde (die »im Gesamtdurchschnitt wohl als die Fortgeschrittenste Europas, wenn nicht der ganzen Welt überhaupt zu bezeichnen« sei) (ZfsozR 4 (1932), 266).

Im Arbeits- und Sozialrecht ging es zB. um »Das Zeugnis des Arbeitnehmers in Österreich und Deutschland«,»Rechtsfragen der Lohnsenkung und Kurzarbeit«, »Sozialversicherung und Schadensersatz«, »Das öffentliche Dienstrecht als Teil des Arbeitsrechts«, »Entwicklung und Probleme des Lohnpfändungsrechtes« oder einen Bericht über das österreichische »Doppelverdienergesetz« als Maßnahme gegen Arbeitslosigkeit. In einem großen Bericht wurden »Die Einschränkungen des Kündigungsrechtes der Arbeitgeber in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes« analysiert. Das Verfahrensrecht stand im Mittelpunkt in »Die Arbeitsgerichtsbarkeit in Österreich und Deutschland. Rechtsvergleichung und Gesetzeskritik«,»Grundsätzliches zur Einführung des Güteverfahrens in Österreich« und »Gütegerichtsbarkeit als Problem des Sozialrechtes«. Anlässlich eines Urteils des Kreisgerichts Leoben wurde auf »Die Rechtsnatur des Betriebsverbandes (Belegschaft) und des Betriebsrats« eingegangen. In »Soziale Lasten und Sozialbedarf in Österreich« setzte man sich kritisch mit dem Argument der Belastung von Unternehmen durch die soziapolitischen Kosten insbesondere der Sozialversicherung auseinander.

Aus heutiger Sicht erscheint auch interessant, wie viele arbeitsrechtliche Themen die Zeit überdauert zu haben scheinen. So wird unter »Rechtsprechung« intensiv über ein Urteil des Obersten Gerichtshofs zu »Dienstvertrag, Werkvertrag, Dienstbeschaffungsvertrag« diskutiert (ZfsozR 4 (1932), 256 ff; siehe auch 6 (1934), 243: »eine der die Praxis des Arbeitsrechtes seit einigen Jahren bekanntlich am stärksten beschäftigenden Streitfragen«). Hier ging es um einen Werkvertrag zwischen Lokalbesitzer und Kapellmeister, auf dessen Grundlage der Kapellmeister als (angeblicher) Arbeitgeber Musiker engagiert hatte. In dieser Frage (die später unter dem Stichwort »mittelbares Arbeitsverhältnis« debattiert

²⁷ Bezogen auf Sinzheimer bezeichnet Seifert, SR 2011, 62, 69 dies als »Modell eines staatszentrierten Rechtspluralismus«.

wurde²⁸), hielt das Gewerbegericht Wien den Lokalinhaber für den Arbeitgeber, der OGH hingegen den Kapellmeister. Auch die Themen »Arbeitszeit und Arbeitsbereitschaft« (ebd., 261) oder »Urlaubsanspruch nach Entlassung wegen längerer Krankheit« (ebd., 262) klingen vertraut. Siegmund Grünbergs Text über »Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Ketten kurzfristiger Angestelltenverträge?« (ZfsozR 5 (1933), 9 ff) hatte nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zuletzt Einfluss auf entsprechende Positionen von Theo Mayer-Maly.²⁹

»Soziales Recht« - dazu gehörten auch Fragen des sozialen Wohnrechts, das Kündigungsrecht des Vermieters wegen Zahlungsrückständen, Berichte über ein »Grundsatzgesetz über die Armenpflege«, »Ziehkindergesetz«, einen Entwurf für ein österreichisches Landarbeitergesetz, den deutschen Referentenentwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft, ein Grundsatzgesetz über Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, Amnestien und die Feiertagsruhe. Man interessierte sich für das Jugendgerichtsgesetz, das österreichische Bundesgesetz über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer und für die Arbeitermittelschulen. Eine größere Rolle nahmen verbraucherrechtliche Fragen des Ratenrechts ein, dank Siegmund Grünberg, der sich wiederholt mit der entsprechenden Gesetzgebungstätigkeit beschäftigte (und der die österreichische Novelle von 1929/30 im Ergebnis für ein gutes Werk hielt). Hans Hecht behandelte unter der Überschrift »Probleme des Wucherstrafrechtes« (ZfsozR 1 (1928/29), 169 ff) die Erscheinungsformen Kreditwucher, Lohnwucher und Bodenwucher gemeinsam.

Hermann Heindl wandte sich in »Rechtsbeistand für Unbemittelte und Winkelschreiberei« (ZfsozR 1 (1928/29), 251 ff.) dagegen, die rechtliche Tätigkeit von Verbänden, Schiedsgerichten, privaten Rechtsschutzvereinigungen, Inkassobüros und Rechtskonsulenten als Bedrohungsszenarien zu schildern: Der Begriff »Winkelschreiberei« werde eben für alle Erscheinungen verwendet, die einen »drohenden Einbruch in das anwaltschaftliche Wirkungsfeld« bedeuteten; statt andere mit Begriffen wie »Kurpfuscherei« zu diskreditieren, sei stattdessen darauf hinzuweisen, dass die Anwaltschaft gerade auf dem Gebiet des Arbeitsrechts selbst nur wenig bewandert sei.

Veröffentlicht wurden auch Beiträge zum ausländischen Recht: »Die kollektive Regelung der Arbeitsverhältnisse in Italien« (Georg Schüller in ZfsozR 5 (1933), 87 ff.), zum tschechoslowakischen Strafgesetzentwurf, zum neuen Arbeitsvertragsrecht Polens (Philipp Merlan in ZfsozR 5 (1933), 133 ff.). Auf großes Interesse stieß Russland bzw. die Sowjetunion. Außer einzelnen Berichten über (zB.) das »russische Wohnrecht« oder das »Sowjetstrafrecht« finden sich hier auch grundsätzliche Betrachtungen zur Bedeutung der sowjetischen Rechtsordnung. Unter der Überschrift »Russland und das internationale Sozialrecht« (ZfsozR 1 (1928/29), 32 ff.) behandelte mit Stefan Bauer einer der Herausgeber in einer sozialpolitischen Analyse die »großen Neuländer« Russland, USA, Mexiko und China ganz parallel im Verhältnis zu Westeuropa.

Eine kritische Auseinandersetzung mit Recht und Staat der Sowjetunion lieferte dann Karl Renner, zunächst unter dem Titel »Die Menschenrechte, ihre geschichtliche Rolle und ihre zukünftige Geltung«, unter dem er die Weimarer Reichsverfassung in die Entwicklung der Menschenrechte einzuordnen suchte (ZfsozR 1 (1928/29), 225 ff.). Er betonte hier einerseits als Fortschritte seit 1789 die Verpflichtung auf ein menschenwürdiges Dasein für alle als Staatszweck sowie die Verpflichtung des Staats zu Leistungen gegenüber dem einzelnen. Andererseits sah er sich zu einer Abgrenzung verpflichtet, Abgrenzung von »einem Staatswesen, das von gewissen Richtungen als das modernste hingestellt wird, das ist die Sowjet-Union (Sowjet-Diktatur)«. Hier sei die Geistes- und Gewissensfreiheit, ein absolutes Menschenrecht, entschieden eingeschränkt worden. »Die absolute Gewalt des Staates über das Denken aufrichten, heißt die Quellen der geistigen Erneuerung verschütten.« Im folgenden Jahrgang zeichnete derselbe Autor in »Ein Buch vom juristischen Überbau« (ZfsozR 2 (1929/30), 135 ff.) Entwicklungslinien der Verstaatlichung des Rechts und der Gerichte nach, und rief aus: »Wieviel im Schlimmen und im Guten der Staat und sein Gesetz wirtschaftlich vermag, hat die gewaltige Umwälzung, die sich seither in Russland vollzogen hat, klar bewiesen!«

2. Kollektives Arbeitsrecht, Koalitionsfreiheit und das österreichische »Antiterrorgesetz« von 1930

Da viele der Vorstellungen vom sozialen Recht sich auf eine gesellschaftliche Rechtsordnung bezogen, die nicht not-

²⁸ Vgl. BAG, 9.4.1957 – 3 AZR 437/54 – AP Nr. 2, BAG, 8.8.1958 – 4 AZR 173/55 – AP Nr. 3, BAG, 26.11.1975 – 5 AZR 337/74 – AP Nr. 19, jeweils zu § 611 BGB Mittelbares Arbeitsverhältnis; BAG, 20.7.1982 - 3 AZR 446/80 - AP Nr. 5 und 9.9.1982 - 2 AZR 253/80 - AP Nr. 1 zu § 611 BGB Hausmeister.

²⁹ Vgl. Goller (Fn. 9), S. 187 ff.; Mayer-Maly, ZfA 1990, 203 ff.

wendig mit dem Staat vollständig identifiziert sein musste, kam der kollektiven Normsetzung, und insbesondere den Tarifverträgen und dem Arbeitskampf, eine besondere Rolle zu.30 Themen waren hier zB. »Die Zwangsschlichtung und ihre Probleme« (Karl Přibram), »Zwangsschlichtung auch für Österreich?« (Siegmund Grünberg, beide in Jg. 2 (1929/30); siehe auch Heindl, ZfsozR 5 (1933), 27 ff.), »Die Nach- und Rückwirkung des Kollektivvertrages nach österreichischem Recht«31, »Die privatrechtlichen Wirkungen von Arbeitskämpfen«32, »Die Betriebsvereinbarung«33, ein Rechtsprechungsbericht über die Haftung der Betriebsräte und Gewerkschaften für unrichtige Auskünfte über Kollektivverträge (Jg. 4 (1932)) oder »Die Aufhebung und Anfechtung von Tarif-(Kollektiv-) Verträgen«34. Franz Mestiz schrieb zur Rechtsnatur der Allgemeinverbindlicherklärung im österreichischen Recht.³⁵ Ella Reiner, die einzige weibliche Autorin der Zeitschrift,36 beschäftigte sich mit »Die Haftung für Schäden aus Arbeitskämpfen«, einer Frage, die mit einem Gutachten von Nipperdey und einem Referat von Sinzheimer schon Gegenstand des 34. Deutschen Juristentages 1926 in Köln gewesen war. Anlässlich des 36. Deutschen Juristentages in Lübeck setzten sich Fritz Guttmann und Heinz Potthoff mit dem »Schutz des Betriebsgeheimnisses« auseinander.³⁷

Bei den Rezensionen spiegelt sich eine ähnliche Schwerpunktsetzung wider; besprochen werden zB. Taschenbücher des Arbeitsrechtes, Sinzheimers »Grundzüge des Arbeitsrechtes« oder ein Gewerkschaftliches Handbuch des Akkordwesens in drei Bänden. In der Rezension von Adlers Kommentar zum ABGB beleuchtet Heindl im 1. Jahrgang kritisch vor allem die Behandlung des Kollektivvertrags und anderer arbeitsrechtlicher Fragen. An Kaskels Arbeitsrechtsbuch wird kritisiert, dass es den Kollektivvertrag nicht als autonomes Institut, sondern als Institut des öffentlichen Rechts einordne und das »wahrhaft internationale Arbeitsvertragsrecht« zu dürftig behandle.38 In seiner ausführlichen Rezension der ersten Auflage des Lehrbuchs von Hueck-Nipperdey lobt Arthur Lenhoff, dass hier zum ersten Mal in groß angelegter Weise zB. das Tarifvertragsrecht erörtert werde, kritisiert aber, dass die Normwirkung des Tarifvertrags auf die genossenschaftliche Rechtstheorie statt auf Autonomie zurückgeführt werde.³⁹

Den größten Raum nahm die Auseinandersetzung um das »Verhältnis von Wettbewerbsrecht und Arbeitsrecht« ein; unter dieser Überschrift wurden fast ausschließlich Fragen des »Organisationszwangs« und der »Organisationsklauseln« behandelt. Siegmund Grünberg startete in ZfsozR 1 (1928/29), 157 ff. mit »Koalitionsrecht und Organisationszwang«, wo er sich für das österreichische Recht rechtsdogmatisch mit der Wirkung von »Absperrungsklauseln« (closed shop-Klauseln) sowie mit Differenzierungsklauseln auseinandersetzte, »durch die der vertragschließende Arbeitnehmerverband die im Kollektivvertrag erkämpften Rechte vor allem seinen Mitgliedern zu sichern bestrebt ist«. Leopold Rosenmann kritisierte in »Lohnunterbietung, unlauterer Wettbewerb und gute Sitten« (ebd., 257 ff.) nicht nur, dass die Gerichte es als unsittlich gewertet hatten, als eine Betriebsversammlung während laufender Tarifverhandlungen die Entlassung eines Niedriglohnbeschäftigten gefordert hatte, sondern ging auch auf Organisationsklauseln ein. Hans Hecht schreibt in »Vom Koalitionszwang und seinen Schranken« (ZfsozR 2 (1929/30), 8 ff.) sowohl zu straf- wie zu zivilrechtlichen Fragen. Fritz Guttmann behandelt im 2. Jahrgang mit »Die Bedeutung des Wettbewerbsrechtes für das Arbeitsrecht« (163 ff.) ähnliche Rechtsfragen.

Worum es rechtspolitisch geht, wird in den Aufsätzen von Arthur Lenhoff deutlich, dem die Dogmatik und Funktion des Koalitionsrechts ein wichtiges Anliegen war (siehe auch »Die Koalition und ihr Wirken als Grundlage des Arbeitsrechtes unserer Zeit«, ZfsozR 2 (1929/30), 72 ff.). Er eröffnete den 2. Jahrgang der Zeitschrift mit einer umfassenden Kritik des »Entwurf[s] eines Gesetzes zum Schutze gegen Nötigung«. Das Gesetz, um das es hier geht, wird in der Folge als »Antiterrorgesetz« bezeichnet. Lenhoffs Verteidigung des Koalitionsrechts gegen dieses Gesetz wurde auch erweitert als Monographie veröffentlicht. Hinter-

³⁰ Zur Bedeutung von Sinzheimer in diesem Zusammenhang siehe S. Blanke (Fn. 8), S. 101 ff.

³¹ Herbert Fürst, ZfsozR 2 (1929/30), 105 ff.

³² Heindl, ZfsozR 4 (1932), 10 ff.

³³ Lenhoff, ZfsozR 4 (1932), 140 ff.

³⁴ Herbert Schüller, ZfsozR 4 (1932), 1 ff. (Seminararbeit bei Arthur Lenhoff).

³⁵ ZfsozR 2 (1929/30), 34 ff.

³⁶ ZfsozR 5 (1933), 17 ff. (außerdem verfasste Gisela Rohatyn mehrere Rezen-

³⁷ ZfsozR 2 (1929/30), 209 ff.; 222 ff. Zu diesem Juristentag bemerkt Heindl, ZfsozR 5 (1933), 207, dass es in der wirtschaftsrechtlichen Abteilung mit diesem Thema »mitunter Kräfte gab, die [...] die Verhandlungen [...] in der Richtung zum Zwecke der Förderung bestimmter Interessen vorbereiteten.« Auf diesem DJT wurden auch Flechtheim, Radbruch und Sinzheimer in die Ständige Kommission gewählt (Kiesow, in: Busse (Hrsg.), FS 150 Jahre Deutscher Juristentag, München 2010, S. 3, 55).

³⁸ Lenhoff, ZfsozR 2 (1929/30), 40 ff.

³⁹ Lenhoff, ZfsozR 4 (1932), 130 ff.

grund war ein Entwurf von 1930 für ein Gesetz »zum Schutz gegen Nötigung« sowie zum »Schutz der Arbeitsund Versammlungsfreiheit«, der insbesondere den »Organisationszwang« und den »Gesinnungszwang« bekämpfen sollte. Im verabschiedeten Gesetz fand sich schließlich tatsächlich die Nichtigkeit von Organisations- und Absperrklauseln; ein Verbot des Abzugs von Gewerkschafts-, Partei- und sonstigen Vereinsbeiträgen konnte jedoch verhindert werden. Neben Lenhoff erbrachte auch Hermann Heindl einen enormen Einsatz in dieser Debatte.⁴⁰

Als Walter Fröhlich dann wieder im 5. Jahrgang die »Richterliche Wertung wirtschaftlicher Interessen mit besonderer Berücksichtigung der Wettbewerbsrechtsprechung« (75 ff.) reflektiert, ist dieser Kampf überwiegend verloren; nun ging es vor allem um eine Begrenzung der Reichweite des Gesetzes durch die Auseinandersetzung mit Auslegung und Rechtsprechung. Hermann Heindl beschäftigte sich mit der Auslegung des Antiterrorgesetzes in Bezug auf Ärzteverträge (ZfsozR 3 (1930/31), 93 ff.) sowie in 4 (1932), 116) kritisch mit einzelnen Gerichtsentscheidungen zum Gesetz. Heindls Aufsatz, Ȇber die Grenzen der Normierungsgewalt in Kollektivverträgen unter Berücksichtigung des deutschen Tarifrechtes« (ZfsozR 4 (1932), 161 ff.) wird etwas später (232 ff.) durch eine Replik auf Hermann Leitichs Einwände (in der Zeitschrift »Die Industrie«) ergänzt. Hier argumentiert Heindl unter positiver Bezug auf das Antiterrorgesetz mit der Möglichkeit, kollektivvertraglich auch Regelungen zu Lasten von nicht »kollektivvertragsangehörigen« Arbeitnehmern zu treffen - eine Regelung, die zB. im Credit-Anstalts-Gesetz von Bedeutung war, das alle Ruhegeldbezüge, die über Kollektivverträge hinausgingen, kürzte.

3. Krisengesetzgebung

Das Credit-Anstalts-Gesetz war Ergebnis des Zusammenbruchs der österreichischen Creditanstalt (die heutige »Bank Austria«), die durch die 1929 ausgelöste Weltwirtschaftskrise zum Sanierungsfall wurde. Die Sozialdemokraten setzten sich mit ihrer Forderung nach einer Verstaatlichung nicht durch; die Rettung der Bank durch Garantien für Gläubiger und Kredite wurde überwiegend durch den österreichischen Staat finanziert.41 Im 4. Jahrgang 1932 war dies Anlass zu kritischen Einwürfen durch Arthur Lenhoff, der in »Bankenkontrolle, Bankenleitung und Vorstandshaftung« (205 ff.) für die Notwendigkeit einer besonderen Bankenaufsicht plädierte. Fritz Guttmann (»Staat und Wirtschaft – zur jüngsten österreichischen Zivilrechtsgesetzgebung«, 230 ff.) analysierte die Probleme folgendermaßen: »Daß [...] die schlechte Führung eines einzigen privaten Unternehmens den Staat an den Rand des Abgrundes bringen kann, hat der Zusammenbruch der Credit-Anstalt gezeigt.« »Ein Teil dieses Problemes ist auch die Frage der Entlohnung der leitenden Angestellten großer Aktiengesellschaften. Diese haben Gehalte, welche ein Vielfaches dessen übersteigen, was die höchsten Beamten der politischen Verwaltung erhalten, und die für die Unternehmen und die Wirtschaft untragbar sind.«

In die kurze Lebenszeit der Zeitschrift fielen nicht nur diese Krise, sondern auch die nationalsozialistische Machtergreifung in Deutschland sowie der Übergang zu einem autoritären Staat in Österreich. Dies prägte die letzten Jahre der Zeitschrift.

Hier sei zB. auf den Freiwilligen Arbeitsdienst hingewiesen, der von der Regierung Dollfuß bereits 1932 in Österreich eingeführt worden war, um »zusätzliche Arbeiten« zu ermöglichen und Arbeitslose zu beschäftigen. Zum Teil war mit der Teilnahme am Dienst der Bezug von Sozialleistungen verbunden, so dass es mit der Freiwilligkeit nicht so weit her war (Bericht in ZfsozR 4 (1932); siehe auch Hans Fried, »Die Rechtsverhältnisse beim Freiwilligen Arbeitsdienst«, ZfsozR 5 (1933), 181 ff.).

Dollfuß, der 1932 auf demokratischem Weg zum Bundeskanzler gewählt worden war, nutzte eine politische Krise im März 1933 zu einem Staatsstreich. Ziel der folgenden Diktaturregierung war ein »Ständestaat«; dieser Austrofaschismus fühlte sich dem italienischen Faschismus und der katholischen Kirche näher als dem deutschen Nationalsozialismus (von dem er entsprechend bekämpft wurde). Seit dem März 1933 regierte Dollfuß jedenfalls nur noch unter Ausschaltung des Parlaments per Notverordnung (unter Berufung auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz von 1917). Die »sozialrechtlichen Bestimmungen« der Notverordnungen regelten ua. Streikverbote und Zwangsschlichtung in »gemeinnützigen Betrieben« sowie im öffentlichen Dienst, die Arbeitszeit, den freiwilligen Arbeitsdienst, etc. Die Berichterstattung zur »Gesetzgebung« in der Zeitschrift für soziales Recht wurde in den Jahrgängen 1933 und 1934 stark ausgedehnt

⁴⁰ Zur Bedeutung auch Goller (Fn. 9), S. 191 ff.

⁴¹ Wikipedia deutsch, »Credit-Anstalt« (Abruf 25.3.2013).

- und beschränkte sich doch bereits 1933 im Wesentlichen auf die unkommentierte Wiedergabe der kriegswirtschaftlichen Verordnungen von 1933.

III. Die Einstellung der Zeitschrift als Konsequenz des Endes sozialen Rechts

Wir haben lange geforscht, was der Anlass für die Einstellung der Zeitschrift nach 1934 war. 42 Es liegt nahe zu vermuten, dass dies mit der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland und der austrofaschistischen Diktatur von 1934 bis 1938 zu tun hatte. Aber was genau ist geschehen?

1. Das Ende der Demokratie in Deutschland und Österreich 1933/1934

Die Herausgeber waren überwiegend in Deutschland tätige, jüdische (oder von den Nationalsozialisten als jüdisch bezeichnete) Sozialdemokraten, die 1933 entlassen und verfolgt wurden. Sie zeichnen für die Herausgabe des Jahrgangs 1933 zwar noch formal verantwortlich, hatten in dieser Zeit aber bereits andere Sorgen: Gustav Radbruch wurde 1933 als erster deutscher Professor aus dem Staatsdienst entlassen. Hans Kelsen wurde 1933 von der Universität Köln entlassen, emigrierte in die Schweiz, war anschließend kurzfristig in Ungarn und dann in den USA tätig. 43 Hugo Sinzheimer kam im März 1933 einige Tage in Schutzhaft und wurde gleichzeitig mit Kelsen entlassen. Er flüchtete ins Saargebiet und von dort in die Niederlande, wo er an den Universitäten Amsterdam und Leyden tätig war.44 Auch Karl Eman Přibram, der eine Professur für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Frankfurt/Main innehatte, verlor 1933 seinen Lehrstuhl wegen seiner jüdischen Herkunft und emigrierte 1934 in die USA, wo er 1939 bis 1952 Professor an der American University in Washington D.C. war.

Anders als die in Deutschland, aber ebenfalls von Radbruch und Sinzheimer mitherausgegebene Zeitschrift »Die Justiz« oder die Zeitschrift »Arbeitsrecht«⁴⁵ wurde die Zeitschrift für soziales Recht zunächst weitergeführt. Die Arbeiterkammer und die österreichischen sozialdemokratischen Juristen konnten unter Dollfuß zunächst weiterarbeiten bis zum 12. Februar 1934. An diesem Tag kam es zu dem, was als »österreichischer Bürgerkrieg« oder »Februarkämpfe 1934« bezeichnet wird. 46 Als die Polizei am Morgen des 12. Februars 1934 die (von Dollfuß befohlene) Entwaffnung der Sozialdemokraten fortsetzen wollte, widersetzten sich Schutzbündler; bewaffnete Kämpfe führten zwischen 12. und 15. Februar 1934 zu mehreren Hundert Toten in österreichischen Industrieorten. Nachdem ein Aufruf zum Generalstreik nicht befolgt wurde und Polizei, Bundesheer und die sie unterstützenden Heimwehrabteilungen gesiegt hatten, wurde die Opposition ausgeschaltet. Die Sozialdemokratische Partei, die Gewerkschaften und alle sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen wurden verboten, und als staatlich errichtete und kontrollierte »Einheitsgewerkschaft« wurde der Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten gebildet. Die Arbeiterkammern wurden gleichgeschaltet und faktisch zu Geschäftsstellen dieser Organisation; als Leitungsorgan wurde eine »Verwaltungskommission« durch die Regierung eingesetzt, bestehend aus einem Vertreter des Sozialministeriums sowie christlichen, sog. unabhängigen und deutschnationalen Gewerkschaftern. 47 Sozialdemokraten wurden aus Präsidium, Vorstand, Ausschüssen und Vollversammlung entfernt. Und Hermann Heindl, der Redakteur der Zeitschrift für soziales Recht, wurde nach dem Februar 1934 kurzfristig verhaftet.48

2. Die Zeitgeschichte in der Zeitschrift für soziales Recht

Das Schicksal der Zeitschrift stimmt bei Lektüre der Jahrgänge 1933 und 1934 traurig. Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und den autoritären politischen Tendenzen wurde von Seiten der Demokraten überwiegend

⁴² Das Archivmaterial der Arbeiterkammer vor 1945 wurde von den Nazis in das Archiv des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der DAF in Berlin eingegliedert und ist seither verschollen. Beim Springer Verlag in Berlin sind kaum historisches Material bzw. Geschäftsunterlagen von selbstständig geführten Verlagsteilen überliefert.

⁴³ Günther (Fn. 8), S. 367, 376.

⁴⁴ Erd (Fn. 8), S. 282, 292.

⁴⁵ Zur Einstellung dieser Zeitschriften Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im «Dritten Reich«. Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl., München 1990, S. 379.

⁴⁶ Informationen aus Wikipedia deutsch »Österreichischer Bürgerkrieg« (Abruf 25.3.2013).

⁴⁷ Informationen von Klaus-Dieter Mulley, Institut für Geschichte der Gewerkschaften und Arbeiterkammer, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Gespräch im November/Dezember 2012; siehe auch Wikipedia deutsch »Kammer für Arbeiter und Angestellte« (Abruf 14.11.2012).

⁴⁸ Goller (Fn. 9), S. 187, 191.

zurückhaltend sachlich und rechtsdogmatisch geführt. So ist sich zB. Fritz Guttmann in seinen Anmerkungen »zur jüngsten österreichischen Zivilrechtsgesetzgebung« (s.o.) nicht zu schade, in seinem sehr detaillierten Text, der auf alle wirtschaftsrechtlichen Verordnungen eingeht, die kriegswirtschaftlichen Verordnungen zwar nicht im Grundsatz, aber in der Sache bis ins Detail zu kritisieren; so stelle die Eierverkehrsordnung »eine zweck- und wirkungslose Schikane des Eierhandels« dar. Walter Fröhlich in »Richterliche Wertung wirtschaftlicher Interessen. Mit besonderer Berücksichtigung der Wettbewerbsrechtsprechung« (ZfsozR 5 (1933), 75 ff.) kommt auf rechtsdogmatische Weise zur Unzulässigkeit eines Boykotts »nicht arischer Warenhäuser«.

Eine für Österreich wichtige Auseinandersetzung drehte sich um die Studentenordnung der Wiener Universität von 1930. Sie sollte die Studentenschaft nach dem »Volksbürgerprinzip« ordnen, mit der Folge einer Trennung der jüdischen und deutschen Studenten. Im Juni 1931 wurde sie vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, eine Entscheidung, an der Arthur Lenhoff als Richter beteiligt war. Begründet wurde dies allein mit fehlender Kompetenz; der Gerichtshof wies gleichzeitig darauf hin, dass seiner Einschätzung nach die Gliederung der Studenten nicht dem Gleichheitsprinzip widerspreche.⁴⁹ Die Zeitschrift für soziales Recht berichtete hier lediglich über die verfassungsgerichtliche Entscheidung (ZfsozR 4 (1932), 260 ff.).

Seinen Text »Die Krisis des Arbeitsrechts«, in der selbst der Legalist Sinzheimer 1933 bezweifelte, dass ein Arbeitsrecht ohne Bruch mit dem Kapitalismus möglich sei,50 brachte er jedenfalls nicht in dieser Zeitschrift unter, und auch von anderen Autoren finden sich keine grundsätzlichen Stellungnahmen zur Entwicklung. Franz Mestiz berichtet immerhin in »Der neue deutsche Reichswirtschaftsrat - Tendenzen im neuen deutschen Arbeitsrecht« (ZfsozR 5 (1933), 195 ff.) von der Ersetzung des bisherigen durch einen neuen vorläufigen Reichswirtschaftsrat 1933 als »Beseitigung der kollektiven Demokratie« und »autoritäre[.] Gestaltung der Sozialpolitik«.

Im selben Jahrgang (207) wird auch das Schreiben der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags (DJT) veröffentlicht, mit dem sie in Abgrenzung zur Leipziger Tagung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen die diesjährige Tagung absagt und damit faktisch die Vereinstätigkeit beendet. 51 Heindl bedauert diese »Einschläferung« des DJT lediglich.

Nach seiner Verhaftung herrscht dann im Jahrgang 1934 aber ein ganz neuer Ton. Die Zeitschrift wurde zwar nach wie vor von der Arbeiterkammer herausgegeben, nun allerdings unter neuer, austrofaschistischer Leitung. Für den 6. Jahrgang 1934 werden keine akademischen Herausgeber mehr angegeben; als »verantwortlicher Redakteur« ist Dr. Karl Wenzel benannt, der bereits früher vereinzelt kleinere Rezensionen und Berichte verfasst hatte und der nun neben der Redaktion die angewachsene und wie schon im Jahr zuvor äußerst umfangreiche Berichterstattung über Gesetzgebung und Rechtsprechung übernahm. In diesem Jahrgang hat auch Hans Bayer zwei Auftritte mit größeren Aufsätzen (»Arbeiter und Unternehmer in der neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung«, 6 ff.; »Wege aus der Arbeitslosigkeit« 113 ff.). Hans Bayer (1903-1965) war in Wirtschaftswissenschaften sowie in Rechtswissenschaften promoviert und außerplanmäßiger Professor zunächst an der Universität Wien, ab 1933 an der Universität Innsbruck. Ab 1956 war er Professor an der Sozialakademie Dortmund.52

Ansonsten wird in diesem Jahrgang über die Folgen der Verordnung von 1934 berichtet, die das Erlöschen der Mandate derjenigen Betriebsräte vorsah, »die aufgrund von Vorschlägen der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs oder einer unter ihrem Einfluss stehenden Organisation erlangt wurden«, über die Neubestellung von Betriebsräten durch die Arbeiterkammern, über die Enthebung von sozialdemokratischen Beisitzern der Gewerbegerichte, oder über die Verordnung über die Errichtung des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten (»um im Geiste des Christentums, der sozialen Gerechtigkeit und Liebe zum Vaterlande den Arbeitern und Angestellten eine wirksame Interessenvertretung zu sichern«). Johann Granichstaedten-Czerva (»Die neue Verfassung und ihre Grundsätze«, ZfsozR 6 (1934), 32 ff.) lobt Dollfuß' autoritäre Verfassung von 1934 mit den Worten: »Möge Gott geben, dass die Österreicher erkennen, wie sehr sich die Führer Österreichs bemüht haben, allen Interessen durch die neue Verfassung zu dienen; dann wird sie geeignet sein, das Gemeinwohl unverfälscht zum Ausdruck zu bringen.«

⁴⁹ Lichtenberger-Fenz, in: Stadler (Hrsg.), Kontinuität und Bruch 1938-1945-1955, Münster 2004, S. 69 ff.

⁵⁰ So die Einordnung von Goller (Fn. 9), S. 187, 201 f.

⁵¹ Dazu ausführlich auch Kiesow (Fn. 39), S. 3, 9 ff.; siehe auch Busse, ebd., VII.

⁵² Flechtheim, »Bayer, Hans«, in: Bernsdorf/Knospe (Hrsg.), Internationales Soziologenlexikon, Band 1, 2. neubearb. Aufl., Stuttgart 1980, S. 23.

Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Nationalsozialismus betont dagegen Erich Machek (»Die Rechtsstellung des Arbeitsvertrages«, ZfsozR 6 (1934), 147 ff.): »In Österreich, in Deutschland und Italien werden grundlegende Änderungen der Arbeitsverfassung durchgeführt, um den zerstörenden Klassenkampf durch eine geschlossene auf einem neuen Arbeitsethos aufgebaute Arbeitsfront des Gesamtvolkes zu ersetzen.« Auch Josef Mire lobt (43 ff.) in einer ausführlichen Besprechung das deutsche Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit als »Fundament der neuen deutschen Sozialpolitik und [...] ein bedeutendes Gesetzgebungswerk«.

Die Geschichte hatte ein »soziales Recht« vorläufig nicht auf der Tagesordnung. Die Einstellung der Zeitschrift nach 1934 war wohl dem Verlust ihres Gegenstands und Förderer geschuldet. Insofern ist es indirekt richtig, dass die Zeitschrift für soziales Recht nach dem »12. Februar« eingestellt wurde.53

Die Lektüre der Zeitschrift für soziales Recht weckt Assoziationen zu dem Begriff, den Thilo Ramm für das Verhalten des deutschen ADGB verwandt hatte: »seltsame Kapitulationspolitik«.54 Ramms These, die Gewerkschaften seien »zu sehr an den Staat gewöhnt [gewesen], um Bedrohungen wirksam zu begegnen, die von diesem selbst ausgingen«, passt bezogen auf den kleineren Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Zeitschrift jedenfalls nur eingeschränkt.

Mit dem »Anschluss« im Jahre 1938 war es dann ganz zu Ende. Die Arbeiterkammer wurde 1938 aufgelöst bzw. in die »Deutsche Arbeitsfront« eingegliedert. Arthur Lenhoff, der auf einer »schwarzen Liste« der Nationalsozialisten stand, emigrierte im Sommer 1938 in die USA.55 Nachdem die Arbeiterkammer 1945/46 neu konstituiert worden war, setzte sie die Zeitschrift für soziales Recht nicht fort; sie gibt stattdessen seit März 1951 die arbeitsrechtswissenschaftliche Zeitschrift »Das Recht der Arbeit« heraus.

3. Was bleibt?

Seifert merkt an, dass der Begriff »Soziales Recht« sich im deutschen Raum nie wirklich durchsetzen konnte, während das französische Recht diese Tradition Weimarer Juristen aufnahm. In Frankreich ist »droit social« seit den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts ein gebräuchliches Konzept, das Fragen von Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht bezeichnen kann.⁵⁶ Seifert plädiert deshalb für die Historisierung des Begriffs. 57 Der Rückblick auf die Gegenstände der Zeitschrift für soziales Recht legt dies ebenfalls nahe. Er legt allerdings gleichzeitig nahe, einzelne Fragen, die in diesem Konzept zusammengefasst sind, auf ihre heutige Relevanz zu prüfen. So kann der Aufruf, Rechtsfragen anhand von sozialen Problemen und über die juristischen Fachdisziplinen hinweg zu betrachten, dabei helfen, die Sachlogiken der innerdisziplinären Ausdifferenzierungen in der Rechtswissenschaft zu hinterfragen. Denn die Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems folgt einerseits nur begrenzt gesellschaftlichen Sachlogiken. Andererseits bestehen durchaus unterschiedliche Handlungslogiken im Sozialstaat und im betrieblichen Bereich⁵⁸ – und in der Zeitschrift für soziales Recht wurde dementsprechend konzeptionell und lebhaft über die Funktionen des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts und ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft debattiert.

Auch in einem weiteren Sinn kann der Begriff noch heute »Sozialstaatlichkeit begreifbar machen«.59 Die gemeinsame Betrachtung des Arbeits- und Sozialrechts mit dem Zivil-, Wirtschafts-, Familien- und Verbraucherrecht kann zentrale gesellschaftspolitische Fragen aufdecken. Das »Soziale« als das »Gesellschaftliche« erfasst eben den ganzen Menschen, in der Erwerbsarbeit, in der »Familie«, im Konsum. Aus heutiger Sicht zu eng ist es deshalb, die realen Machtverhältnisse hinter der formalen Gleichheit der Rechtssubjekte lediglich in Hinblick auf wirtschaftliche Macht zu reflektieren. Ein »Soziales Recht« für die heutige Zeit müsste alle gesellschaftlichen Voraussetzungen und Einbettungen der Arbeitskraft und ihrer Reproduktion systematischer in den Strukturen des Arbeits- und Sozialrechts berücksichtigen. »Der Mensch im Recht«, das erfordert heute auch eine Anerkennung des Menschen in seiner Körperlichkeit und Geschlechtlichkeit, in seiner sozialen Einbindung in einem umfassenden Sinn, zwischen Privatheit und Erwerbsarbeit und Öffentlichkeit.

⁵³ So Goller (Fn. 9), S. 187, 191.

⁵⁴ Ramm, KJ 1968, 108, 109 f.

⁵⁵ Schlesinger (Fn. 12).

⁵⁶ Seifert, SR 2011, 62.

⁵⁷ Seifert, SR 2011, 62, 73.

⁵⁸ Ausführlich dazu auch Kocher/Groskreutz/Nassibi/Paschke/Schulz/Welti/ Wenckebach/Zimmer, Das Recht auf eine selbstbestimmte Erwerbsbiografie,

So die Formulierung von Eichenhofer, SR 2012, 76, 83 für den Nutzen des Begriffs in heutiger Zeit.